

Zeven, 31.01.2024

Beschlussvorlage Samtgemeinde Zeven		Nr. SG/224/2021-26
Beratungsfolge		Termin
Bauausschuss Samtgemeinde		08.02.2024
Samtgemeindeausschuss		07.03.2024

TOP: Kommunale Wärmeplanung

Anlagen: -

Sachverhalt/Begründung:

Das Wärmeplanungsgesetz ist am 01.01.2024 in Kraft getreten. Das Gesetz trägt dazu bei, die Klimaziele im Jahr 2045 zu erreichen. Durch das Land Niedersachsen wurde die kommunale Wärmeplanung darüber hinaus im Niedersächsischen Klimagesetz (NKlimaG) verankert.

Gemäß § 20 Abs. 1 NKlimaG ist jede Samtgemeinde, in deren Gebiet ein Ober- oder Mittelzentrum liegt, dazu verpflichtet einen Wärmeplan bis zum 31.12.2026 zu erstellen. Der Wärmeplan ist spätestens alle fünf Jahre nach der jeweiligen Erstellung fortzuschreiben.

Im Wärmeplan sind für das Gebiet der Kommune räumlich aufgelöst (kartografisch) darzustellen:

1. auf Grundlage einer systematischen und qualifizierten Datenerhebung der aktuelle Wärmebedarf oder –verbrauch der Gebäude und die damit verbundenen Treibhausgasemissionen, einschließlich Informationen zu den vorhandenen Gebäudetypen und den Baualtersklassen sowie die aktuelle Wärmeversorgungsstruktur (Bestandsanalyse),
2. die Potenziale zur Senkung des Wärmebedarfs und zur treibhausgasneutralen Versorgung der Gebäude mit Wärme aus erneuerbaren Energien einschließlich Geothermie und Kraft-Wärme-Kopplung sowie zur Versorgung der Gebäude mit Wärme aus Abwärme (Potenzialanalyse) und
3. Berechnungen darüber, wie sich der Wärmebedarf der Gebäude und die Wärmeversorgungsstruktur bis zum Jahr 2030 und darüber hinaus entwickeln müssen, um bis zum Jahr 2040 eine treibhausgasneutrale Wärmeversorgung der Gebäude zu erreichen.

Auf Grundlage der Darstellungen sind im Wärmeplan Handlungsstrategien der Kommune zur Senkung und treibhausgasneutralen Deckung des Wärmebedarfs der Gebäude darzustellen sowie Maßnahmen zur Umsetzung der Handlungsstrategien zu benennen.

Das Land weist den Kommunen nach Absatz 1 für die Wärmeplanung folgende Mittel zu:

1. für die Erstaufstellung in den Jahren 2024 bis 2026 jährlich einen Betrag in Höhe von 16 000 Euro zuzüglich 0,25 Euro je Einwohnerin oder Einwohner und
2. für die Fortschreibung ab dem Jahr 2027 jährlich einen Betrag in Höhe von 3 000 Euro zuzüglich 0,06 Euro je Einwohnerin oder Einwohner.

Finanzielle Auswirkung:

Finanzielle Mittel sind im Entwurf des Haushaltsplanes 2024 bei Produkt 51100.443100 vorgesehen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Samtgemeinde Zeven beschließt die Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung für das Samtgemeindegebiet. Hierzu soll ein Wärmeplan entwickelt werden. Durch die Verwaltung sollen entsprechende Fördermittel beantragt und ein Planungsbüro ausgeschrieben werden.

Federführend		Mitzeichnend		Einverstanden	
FB/Sst.	Zeichen/Datum	FB/Sst.	Zeichen/Datum		Zeichen/Datum
4		2		Samtgemeinde- bürgermeister	
		3			
		WF			
		AV			